

### **3.) Welche Ansprüche bestehen nach einem Verkehrsunfall ?**

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall hat der Geschädigte gegen den Unfallverursacher und dessen Haftpflichtversicherung Anspruch auf Ersatz der unfallbedingt anfallenden Reparaturkosten. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob das Fahrzeug voll, minderwertig oder überhaupt nicht repariert wird. Begrenzt ist der Ersatzanspruch durch das sogenannte Wirtschaftlichkeitsgebot, welches besagt, dass der Geschädigte im Rahmen des Zumutbaren gehalten ist, den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Hierfür ist aber in der Regel ausreichend, wenn er den Schaden auf der Basis eines fachgerechten Sachverständigengutachtens abrechnet.

Das Sachverständigengutachten enthält neben den Angaben zu den Ersatzteilpreisen und Arbeitskosten außerdem die exakte Dokumentation des Fahrzeugs und der Schäden mit Fotos, die Abgrenzung der unfallbedingten Schäden von Altschäden sowie Angaben zum Wiederbeschaffungswert und zum Restwert. Liegt ein fachgerechtes Gutachten vor, obliegt es der gegnerischen Haftpflichtversicherung, eine dennoch bestehende Unwirtschaftlichkeit und damit einen Verstoß gegen das Gebot der Schadensminderung darzulegen und zu beweisen.

**Tipp:** Den Gutachter kann sich der Geschädigte selbst auswählen. Die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners hat die damit verbundenen Kosten regelmäßig als Unfallfolgeschaden zu übernehmen. Lediglich bei Bagatellschäden unter 750,00 Euro sollte von der Beauftragung eines Sachverständigen abgesehen werden, da sich die Haftpflichtversicherung sonst auf die Unverhältnismäßigkeit dieser Kosten berufen kann. Wird auf Gutachtenbasis abgerechnet, ist die Entscheidung, ob die Reparatur überhaupt durchgeführt werden soll und wozu der Schadenersatz letztendlich verwendet wird, alleinige Angelegenheit des Geschädigten. Er unterliegt keinerlei Weisungen des Schädigers oder dessen Versicherung. Der Geschädigte kann die Summe beispielsweise auch als Teilzahlung für ein Neufahrzeug oder einen schönen Urlaub verwenden. Entschließt sich der Geschädigte das Unfallfahrzeug nicht reparieren zu lassen muss er sich allerdings den Restwert des PKW anrechnen lassen. Soll das Fahrzeug repariert werden, kann der Geschädigte die Reparatur in einem Betrieb seiner Wahl durchführen lassen.

**Zu warnen ist in diesem Zusammenhang vor dem sogenannten Schadensmanagement der Versicherer.** Einige Versicherer zeigen Bestrebungen, bestimmte Kfz-Betriebe zu sogenannten Vertrauenswerkstätten oder Partnerwerkstätten zu machen. Die Betriebe werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Kfz-Sachverständige nicht hinzugezogen werden, dass Anwälte nicht beauftragt werden, dass die Ermittlung der Wertminderung in die Belange des Versicherers fällt oder dass der Reparaturweg mit dem gegnerischen Versicherer statt mit dem eigenen Kunden abgestimmt wird. Gerade für Fahrzeuge mit sogenannter Herstellergarantie besteht dabei das Risiko, dass Garantie- oder Gewährleistungsansprüche nicht mehr in vollem Umfang erhalten bleiben, falls die Unfallinstandsetzung durch einen Partnerbetrieb der Versicherung und nicht in einem markengebundenen Betrieb erfolgt. Kein Geschädigter sollte sich auf eine Schadensteuerung durch den Versicherer einlassen, sondern von seinem Recht, auf Kosten des Versicherers, Rechtsanwalt und Kfz-Sachverständigen zu beauftragen, Gebrauch machen.

Nach einem Verkehrsunfall hat der Geschädigte grundsätzlich Anspruch, sich für eine angemessene Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungszeit einen gleichwertigen Mietwagen zu nehmen. Auch bei den Mietwagenkosten gilt, dass nur der objektiv erforderliche Betrag ersetzt wird. **Der Geschädigte ist daher gehalten, anstelle teurer Unfallersatztarife auch Normal- oder Sondertarife der Mietwagenfirma in Anspruch zu nehmen.** Bei der Entscheidung welcher Mietwagentyp in Anspruch genommen wird ist im übrigen zu beachten, dass der Geschädigte während der Reparatur seines Fahrzeuges Eigenkosten spart, die vom Ersatzanspruch abzuziehen sind. Der Ersparnisabzug beträgt nach herrschender Meinung 15 bis 20 Prozent der Mietwagenkosten. Daher empfiehlt es sich, stets ein Fahrzeug aus einer niedrigeren Klasse in Anspruch zu nehmen. Da dieses in der Anmietung billiger ist, entfällt der Ersparnisabzug in der Regel.

**Tipp:** Anstatt sich einen Mietwagen zu nehmen, kann der Geschädigte während einer angemessenen Reparatur- beziehungsweise Wiederbeschaffungsdauer wahlweise auch Nutzungsausfallentschädigung geltend machen. Deren Höhe wird durch entsprechende Tabellen ermittelt, in denen die einzelnen Fahrzeugtypen nach Klassen, Alter und Ausstattung abgestuft sind. Bei der Berechnung wird von den durchschnittlichen Mietsätzen für ein gleichwertiges Fahrzeug (35 bis 40 Prozent) ausgegangen. Die Sätze liegen in der Regel zwischen 27 und 99 Euro pro Tag.